



<b>Betriebsausschuss</b> <b>am 06.12.2022</b>		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/635/2022		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 16.11.2022		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	06.12.2022		Vorberatung	

**Beratungsgegenstand:**

**Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Stadtrat wird die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2023 entsprechend der Anlage empfohlen.

1. Erfolgsplan
  2. Ziffer 10: Jahresüberschuss 1.561.000,00 €
2. Vermögensplan
  - Mittelbedarf/Mittelverwendung 4.244.000,00 €
3. Vermögensplanung 2023 – 2025  
in der vorgelegten Fassung
4. Stellenübersicht  
Das Abwasserwerk hat kein eigenes Personal
5. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfs für 2023 notwendig ist, wird auf 1.649.000 € festgesetzt.
6. Der Gesamtbedarf der Verpflichtungsermächtigungen für 2023 wird auf 5.240.000,00 € festgesetzt.
7. Der Höchstbetrag für Kassenkredite 2023 wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 95 GO NRW, §§ 4 und 14 Eigenbetriebsverordnung NRW, Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

### **III. Sachverhalt:**

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen hat jedes Jahr gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 besteht aus

- Erfolgsplan 2023
- Vermögensplan 2023
- Vermögensplan (Finanzplanung) 2024 – 2026.

Gem. § 95 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO NRW obliegt dem Stadtrat der Stadt Lüdinghausen die Feststellung des aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 EigVO NRW berät der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Stadtrates vor.

Der Erfolgsplan basiert im Wesentlichen auf den Gebührenkalkulationen Stadtentwässerung und Klärschlamm Entsorgung. Auf die Sitzungsvorlage Nr. FB 3/636/200 zu ToP 1 der Sitzungseinladung wird verwiesen. Hierbei wurden bei der Gebührenkalkulation Stadtentwässerung die Vorgaben der Änderung des KAG NRW zugrunde gelegt. Sollte wider Erwarten die Änderung des KAG NRW nicht mehr in diesem Jahr erfolgen, wird die Verwaltung einen angepassten Wirtschaftsplanentwurf zur Stadtratssitzung am 15.12.2022 mit der Gebührenkalkulation Stadtentwässerung aufgrund der OVG-Entscheidung vom 17.05.2022 vorlegen.

Der Erfolgsplan ist ergänzt um die sich nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen ergebenden zusätzlichen Ansätze.

Im Einzelnen wird auf den anliegenden Entwurf sowie die Erläuterung verwiesen.

Der Vermögensplan und die Finanzplanung 2023 – 2026 beinhalten im Wesentlichen notwendige Beträge zur Kanalsanierung der Straße „Kranichholz“ und „Neustraße“ sowie die Erneuerung der Druckrohrleitung von den Pumpwerken Wolfsberg, Vossweg und Valve zur Kläranlage. Zudem sind Beträge für Grundstücksanschlussleitungen für die Stadtfeldstraße vorgesehen.

Die Verwaltung verzichtet auch in diesem Jahr auf die Anpassung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2022, da keine in § 14 EigVO NRW genannten Gründe für eine Änderung vorliegen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Entwurf Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023

### **V. Anlagen:**

Anlage 1 - Entwurf Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023